OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653537/2/FP

Datum:
Linz, 2. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.06.2025, GZ: BHVBVerk-2025-116950/7-STE, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 20 Monaten. Der Führerschein sei unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde erkannte die belangte Behörde wegen Gefahr in Verzug ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesgerichtes Wels vom 05.12.2024, Zl. 37 Hv 71/24g, mit welchem der Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Jahren verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schreiben vom 17.06.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er darlegte, dass sein Führerschein von rumänischen Behörden ausgestellt worden sei und „Österreich" gemäß Art. 11 Abs. 4 Bstb a der Richtlinie 2006/126/EG der EU nicht das Recht habe, einen von einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein physisch einzuziehen, sondern dürfe lediglich das Fahrrecht auf seinem Staatsgebiet untersagt werden.
Zum Zeitpunkt der Straftat habe der Bf keinen gemeldeten Wohnsitz in Österreich gehabt. Seine aktuelle Adresse habe er nur aufgrund seiner Verpflichtung zum Hausarrest mit elektronischer Fußfessel angegeben und stelle diese keinen freiwilligen Wohnsitz dar. Da dem Bf ein 7-jähriges Aufenthaltsverbot erteilt worden sei, werde er nach Ablauf des Hausarrests Österreich verlassen. Ein zusätzliches Fahrverbot von 20 Monaten sei unverhältnismäßig und ineffektiv.
Der Bf sei für die Einhaltung des genehmigten Zeitplans beim Verlassen seines Zuhauses für 1 bis 2 Stunden auf ein KFZ angewiesen.
Er wohne in einem Industriegebiet ohne öffentliche Verkehrsanbindung. Die nächsten Geschäfte oder Apotheken befänden sich mehrere Kilometer entfernt.
Er brauche das Auto für Einkäufe, Arztbesuche, Termine mit dem Sozialarbeiter und andere notwendige Verpflichtungen.
Er leide an insulinpflichtigem Diabetes und erfordere die Erkrankung strenge Diät, tägliche Medikamenteneinnahme und schnellen Zugang zu medizinischer Hilfe. Ohne eigenes Fahrzeug sei seine Gesundheit und sein Leben gefährdet.

Deshalb beantrage der Bf die Aufhebung des Bescheids, die Rückgabe seines rumänischen Führerscheins oder die Anerkennung der Unzuständigkeit Österreichs zur Einziehung desselben, für den Fall, dass der Führerscheinentzug nicht aufgehoben werde, die Erteilung einer Sondergenehmigung zur eingeschränkten Nutzung eines Fahrzeugs während des Hausarrests, nur zu lebensnotwendigen Zwecken.

Gesondert beantragte der Bf die vorläufige Wiederherstellung des Rechts, mit seinem rumänischen Führerschein auf österreichischem Staatsgebiet zu fahren, bis über seinen Einspruch rechtskräftig entschieden worden sei, sohin im Ergebnis die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, sodass diese gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war zwischen 30.05.2022 und 07.11.2022 in B__ aufrecht gemeldet. [ZMR]
Vor Anordnung der Untersuchungshaft war der Bf zuletzt an der Adresse C-Straße wohnhaft. [Anklageschrift]
Zwischen 02.05.2024 und 03.04.2025 unterhielt der Bf einen Nebenwohnsitz in D__, wo er auch aktuell wohnt.

Der Bf gab in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels an, vor seiner Verurteilung an der Adresse E-Straße in B__ wohnhaft und als Autowäscher tätig gewesen zu sein.

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 05.12.2024, Zl. 37 Hv 71/24g, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2., 5. und 6. Fall, Abs. 4 Z 3 SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG, sowie des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs. 1, 224 StGB und des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Der Bf hat in B__, F__ und anderen Orten des Bundesgebiets seit dem Jahr 2022 bis zum 22.02.2024 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem anderen Verurteilten,
I. vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 23,56 % Cocain), in einer das 25-fachen der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen und verschafft, indem sie insgesamt zumindest 1.982 Gramm Kokain teils zu Grammpreisen zwischen 44 Euro und

100 Euro, teils unentgeltlich, an Abnehmerinnen und Abnehmerinnen überlassen haben oder diesen verschafft haben oder zu Überlassungen beigetragen haben
II. vorschriftswidrig Suchtgift eingeführt, nämlich mindestens 700 Gramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 78,88 % Cocain [Median] nach RZ 2024, 36) von Italien nach Österreich;
III. vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 23,56 % Cocain, in einer die Grenzmenge zumindest einfach übersteigenden Menge mit dem Vorsatz besessen, dass dieses in Verkehr gesetzt werde;

IV. falsche Urkunden mit dem Vorsatz hergestellt oder echte Urkunden mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, wobei sie die Taten in Bezug auf inländische öffentliche und ausländische öffentliche Urkunden, welche durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind, begangen haben, indem sie zumindest 31 Stück an Personalausweisen (zumindest vier Stück; zwei Stück angeblich ausgestellt durch ungarische und zwei Stück durch rumänische Behörden) und Führerscheinen (zumindest 27 Stück; 17 Stück angeblich ausgestellt durch ungarische, 4 Stück durch tschechische, 2 Stück durch italienische, 3 Stück durch rumänische Behörden sowie ein angeblich durch österreichische Behörden ausgestellter Führerschein), angeblich ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Behörden der EU-Mitgliedstaaten (Ungarn, Italien, Tschechien, Rumänien) und sohin unter anderem durch Verordnung (EU) 2019/1157 bzw. § 1 Abs. 4 Führerscheingesetz (BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023) inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellte ausländische öffentliche Urkunden, selbst gefälscht haben, um die gefälschten Urkunden sodann entgeltlich für 800 Euro bis 2.000 Euro per gefälschter Urkunde an andere zur Verwendung im Rechtsverkehr zu überlassen oder selbst im Rechtsverkehr zu verwenden;

Der Bf hat weiterhin am 02.02.2024 eine weibliche Person am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, indem er ihr mit der Hand gegen den Kopf schlug, wodurch diese am Ohr blutete und Blutergüsse erlitt;

Gemeinsam mit dem anderen Verurteilten hat der Bf vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain (Cocain), erworben und besessen, wobei er die Straftaten zwischen etwa Juli/August 2023 und 20.02.2024 jeweils ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen worden seien.

Die beiden Verurteilten betrieben zu dem im Schuldspruch genannten Zeitraum in B__, F__ und anderen Orten des Bundesgebiets im bewussten und gewollten Zusammenwirken (dies bedeutet konkret: nach einem gemeinsamen Tatplan, in jeweiliger Absprache sowie in Kenntnis über die Tathandlungen des jeweils anderen) einen umfangreichen Suchtgifthandel.

Dabei führten sie im bewussten und gewollten Zusammenwirken in zumindest zwei Angriffen Suchtgiftschmuggelfahrten von Österreich nach Italien - und wieder retour - durch. Eine dieser beiden Fahrten führten die beiden Verurteilten gemeinsam durch, die zweite nahm der Bf zwar alleine auf sich, er führte diese Fahrt jedoch in Entsprechung eines gemeinsamen Tatplans sowie nach konkreter Absprache mit dem Zweitangeklagten, der in Bezug auf diese Suchtgift-schmuggelfahrt über die Tathandlungen des Erstangeklagten in vollem Maße Bescheid wusste, aus. Bei diesen beiden Suchtgiftschmuggelfahrten führten die beiden Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken insgesamt mindestens 700 Gramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 78,88 % Cocain [Median] nach RZ 2024, 36) aus Italien aus und in das österreichische Bundes-gebiet ein.
Die Schmuggelfahrten erfolgten zu dem Zweck, dass Kokain im Anschluss in Österreich mit Streckmitteln zu versehen und sodann einerseits an - zumindest die im Spruch genannten - Abnehmerinnen teilweise gewinnbringend, teilweise auch unentgeltlich zu überlassen bzw. diesen zu verschaffen. Andererseits diente das gestreckte Kokain auch dem Eigenkonsum der beiden Angeklagten.
In diesem Zusammenhang haben die beiden Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken zu dem im Spruch genannten Zeitraum zumindest 1.982 Gramm Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 23,56 % Cocain gemäß Untersuchungsbericht ON 68) den im Spruch genannten Abnehmerinnen teils zu den jeweils im Spruch genannten Grammpreisen zwischen 44 Euro und 100 Euro, teils unentgeltlich überlassen oder verschafft. Bis zur Sicherstellung am 22.02.2024 haben die beiden Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken Kokain (mit einem Reinheitsgehalt von 23,56 % Cocain gemäß Untersuchungsbericht ON 68), in einer die Grenzmenge zumindest einfach übersteigenden Menge zu dem Zweck besessen, um diese an andere zu über-lassen.
Die beiden Angeklagten haben jeweils Kokain (Cocain) erworben und - bis zum jeweiligen Eigenkonsum - besessen, wobei sie die Straftaten je ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begingen, und zwar der Erstangeklagte im Zeitraum zwischen etwa Juli/August 2023 und 20.02.2024 sowie der Zweitangeklagte zwischen etwa August/September 2023 und etwa Februar 2024.
Die beiden Angeklagten hielten die Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbe-standsmerkmale (zumindest teilweise auch mehr als) ernstlich für möglich und fanden sich damit ab. Sie handelten bei sämtlichen Tathandlungen jeweils vorschriftswidrig, sie waren nicht dazu berechtigt, Suchtgift zu erwerben, zu besitzen, an andere zu überlassen bzw. anderen zu einzuführen sowie anschließend - zumindest teilweise - den im Spruch genannten Abnehmerinnen zu überlassen bzw. zu verschaffen bzw. - jeder für sich - selbst (bis zum jeweiligen Eigenkonsum) zu besitzen, handelten, sie wollten die Handlungen aber dennoch ausführen.
Bei der Aus- und Einfuhr sowie dem Überlassen bzw. Verschaffen des Kokains hielten die beiden Angeklagten es jeweils zudem ernstlich für möglich und fanden

sie sich damit ab, dass sie die festgestellten Mengen in dieser Höhe und mit den festgestellten Reinheitsgehalten - selbst nach dem Hinzufügen von Streckmitteln - durch die kontinuierliche Begehung in Teilmengen durch Summierung der Suchtgifte auch in einer die Grenzmenge 25-fach übersteigenden Menge aus- und einführten und anderen überließen bzw. verschafften, wobei zudem ihr Vorsatz und Wille von vornherein auf die kontinuierliche Tatbegehung in Teilmengen bzw. auch bei Setzung der Teilakte darauf gerichtet war, die Tat durch weitere Teilakte, die durch Summierung des Suchtgiftes zu einer insgesamt die Grenzmenge 25-fach übersteigenden Menge führen sollten, zu verwirklichen und ihr Vorsatz auch den daran geknüpften Additionseffekt mit umfasste.
In Bezug auf die am 22.02.2024 sichergestellte, die Grenzmenge zumindest einfach übersteigende Menge an Kokain, welche die beiden Angeklagten im bewussten und gewollten Zusammenwirken zu dem Zweck besessen haben, um diese an andere zu überlassen, hielten es beide Angeklagten ernstlich für möglich und fanden sie sich damit ab, dass diese Menge den festgestellten Reinheitsgehalt aufwies und sie sohin Kokain in der festgestellten Menge, sohin in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge, besaßen, um diese an andere zu überlassen.

Beim Bf wurden insgesamt ca. 976,2 Gramm Kokain (netto, mit einem Reinheitsgehalt von 23,56 % Cocain) sichergestellt.

Durch den Verkauf von Suchtgift erzielte der Bf zumindest 12.400 Euro.

Zudem haben die beiden Verurteilten zu dem im Schuldspruch genannten Zeitraum im bewussten und gewollten Zusammenwirken Totalfälschungen von zumindest 31 Stück an Personalausweisen (zumindest 4 Stück; 2 Stück angeblich ausgestellt durch ungarische und 2 Stück durch rumänische Behörden) und Führerscheinen (zumindest 27 Stück; 17 Stück angeblich ausgestellt durch ungarische, 4 Stück durch tschechische, 2 Stück durch italienische, 3 Stück durch rumänische Behörden sowie ein angeblich durch österreichische Behörden ausgestellter Führerschein), angefertigt.

Darüber hinaus schlug der Bf am 02.02.2024 einer weiblichen Person mit der Hand gegen den Kopf, wodurch diese eine blutende Wunde am Ohr sowie Blutergüsse erlitt. Er hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, die Genannte wie in der vorliegend eingetretenen Form am Körper zu verletzen.

Das Strafgericht führte im Rahmen der Strafbemessung aus, dass beim Bf die - auch reumütig - geständige Verantwortung und die Sicherstellung von Suchtgift (RS0088797) mildernd, erschwerend die einschlägige Vorverurteilung in Deutschland (dabei sei jedoch nicht übersehen worden, dass diese bereits aus dem Jahr 2008 resultierte und sohin bereits eine geraume Zeit an Wohlverhalten vorliege), das Zusammentreffen von zwei Verbrechen und mehreren Vergehen und der lange Tatzeitraum zu werten seien; im Rahmen des § 32 StGB sei der auf

Gewinn ausgerichtete Suchtgifthandel schuldaggravierend zu berücksichtigen gewesen.
[Urteil des Landesgerichtes Wels vom 05.12.2024, Zl. 37 Hv 71/24g]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes Wels für das Verwaltungsgericht verbindlich fest (vgl. Punkt IV.1.).

III. Rechtliche Grundlagen

§ 24 FSG lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführer-scheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der

fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.
(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings."

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers

zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.
(2) Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte."

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz wegen Drogendelikten rechtskräftig verurteilt.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

IV.2. Zur Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entziehung der Lenkberechtigung des Bf:

Der Bf vertritt in seiner Beschwerde, gestützt auf eine Bestimmung der sogenannten Führerscheinrichtlinie, die in der dargestellten Form derselben nicht entnommen werden kann die Ansicht, dass die österreichische Behörde nicht berechtigt sei, seine Lenkberechtigung zu entziehen und sein Führerscheindokument einzubehalten. Der Bf begründet damit, dass er zum Zeitpunkt seiner Tat keinen gemeldeten Wohnsitz in Österreich hatte.

Damit irrt der Bf. Zunächst ist der Bf darauf hinzuweisen, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung seiner Verkehrszuverlässigkeit der Entscheidungszeitpunkt der Behörde ist. Zu diesem Zeitpunkt und davor wies der Bf jedenfalls einen Wohnsitz in Österreich auf und kommt es nicht darauf an, ob der Bf diesen freiwillig begründet hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 FSG liegt ein Wohnsitz in Österreich vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten 12 Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.
Angesichts der Haft des Bf, der Meldedaten und seiner Angaben, in B__ gewohnt zu haben, steht zweifelsfrei fest, dass der Bf seinen Führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich hatte. Auf eine Meldung nach dem MeldeG kommt es dabei nicht an.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im

Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen.

Die Rechtsansicht des Bf trifft nur für Fälle des § 30 Abs. 1 FSG zu und insofern für Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich begründet haben, also bspw. Reisende oder vorübergehend beruflich in Österreich aufhältige Personen (bis zu einem halben Jahr, nach Verlängerungsantrag bis zu einem Jahr).

Die Behörde war gemäß § 30 Abs. 2 FSG insofern grundsätzlich zur Entziehung der Lenkberechtigung des Bf zuständig.

IV.3. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

IV.4. Wertung:

IV.4.1. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Mit dem Handel mit harten Drogen, gerade im Falle des Verkaufs derart großer Mengen, wie vorliegend, geht auch eine besondere Rücksichtlosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich, einher.

Der Bf hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte in großer Menge in Verkehr gesetzt und damit vielen anderen Personen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf Taten begangen hat, die mit besonderer Professionalität zum Zwecke der Erzielung eines Einkommens verfolgt wurden und eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge übersteigende Menge) in Verkehr gesetzt hat, was eine besondere Intensität der Aktivitäten des Bf zum Ausdruck bringt.
Der Bf handelte auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte" und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, in Verkehr. Dazu verwendete er auch ein Kraftfahrzeug und schmuggelte Suchtgift auch über Landesgrenzen.

Dieses Verhalten des Bf ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 01.07.1999, Zl. 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhaltiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 08.08.2002, Zl. 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs. 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20.09.2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24.02.2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf seit Februar 2024 (jenem Zeitpunkt bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis etwa Februar 2027 (20 Monate ab Zustellung des Entzugsbescheids), also insgesamt etwa 3 Jahre ab Beendigung seines strafbaren Verhaltens, verkehrsunzuverlässig ist.

IV.4.2. Das Kriminalgericht ging davon aus, dass eine unbedingte Strafe von drei Jahren ausreichen würde, den Bf zu läutern.

Einer Vorstrafe aus Deutschlang maß das Kriminalgericht nur untergeordnete Bedeutung bei. Im Übrigen wertete es die geständige, reumütige Verantwortung des Bf als mildernd.

Neben dem aktuellen Delikt nach § 28a SMG beging der Bf auch andere Delikte nach dem SMG, weiters schwerwiegende Urkundendelikte und eine Körperverletzung. Dieser Umstand wurde vom verurteilenden Gericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten.

Negativ zu Lasten des Bf wirkt sich die genannte Vorstrafe aus, die auch bei längerem Zurückliegen in die Wertung einzubeziehen sind (vgl. § 7 Abs. 4 FSG). Die Vorverurteilung zeigt in Zusammenschau mit den aktuellen Delikten, dass der Bf damals wie zuletzt keinen Respekt vor dem Gesetz hat und nicht davor zurückschreckt, seinen Mitmenschen Schaden zuzufügen (bspw. § 83 StGB). Zudem zeigt sich, dass der Bf nicht davor zurückschreckt, gefälschte besonders geschützte, vom Staat auszugebende Urkunden herzustellen und zu verkaufen. Die Vortaten des Bf zeigen eine besondere Gleichgültigkeit in Bezug auf Recht und Gesetz. Schwer wiegt überdies, dass die Lenkberechtigung des Bf teilweise Grundlage für seine Taten war, weil er mit dem Kraftfahrzeug Schmuggeltätigkeiten durchführte. Das Vorhandensein der Lenkberechtigung begünstigt Taten, wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich. „§ 7 Abs 3 FSG gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gem Abs 1 Z 1 als, die Verkehrssicherheit gefährdend' betrachtet werden müssen." (*Grundtner*/*Pürstl,* FSG[6], § 7 Anm. 5).

Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs. 1 und Verbrechen nach § 28 Abs. 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051).

Der Umstand, dass für Zeiträume nach dem Februar 2024 keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann angesichts der diesbezüglichen Untersuchungshaft keinen besonderen Ausschlag geben. Dass der Bf seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand und kann sich nicht zu seinen Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136; 27.05.1999, 99/11/0035).

IV.4.3. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der

Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119; 27.03.2007, 2006/11/0273 u.a.)

Wenn die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf ab Zustellung für 20 Monate entzieht, hat sie eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von ca. 3 Jahren, gerechnet ab der Verhaftung des Bf, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24.02.2005, Zl. 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), vom 23.04.2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und vom 20.03.2001, Zl. 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von 3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) in seiner Entscheidung vom 08.08.2002, Zl. 2002/11/0136, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die von der belangten Behörde angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit und Entziehungsdauer keinesfalls zu hoch angesetzt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie eher an der unteren Grenze zugunsten des Bf angesetzt wurde und dem Umstand geschuldet sein kann, dass die Vorverurteilung aus Deutschland lange zurück liegt und auch das Kriminalgericht davon ausgeht, dass eine dreijährige Haftstrafe ausreicht.

Der Bf hat nach dem Urteil eine die Grenzmenge 25-fach übersteigende Menge an besonders gefährlichen Suchgiften in Verkehr gesetzt.

Der Bf hat, wie sich aus dem Akt ergibt, höchst professionell agiert und gemeinschaftlich mit einer anderen Person gehandelt um einen effizienten Suchtmittelvertrieb zu etablieren und aufrecht zu erhalten.

Angesichts des Inverkehrsetzens großer Mengen harter und besonders gefährlicher Drogen, der einschlägigen Vorstrafe des Bf und seiner weiteren Taten erachtet das Gericht die Prognoseentscheidung der Behörde insbesondere anhand der Entscheidung des VwGH vom 08.08.2002, Zl. 2002/11/0136, als angemessen.

Das Verwaltungsgericht vermag insofern in Anlehnung an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.08.2002, Zl. 2002/11/0136, nicht zu erkennen, warum die Verkehrszuverlässigkeit des Bf 20 Monate nach Zustellung des Bescheides der belangten Behörde nicht wieder soweit hergestellt sein wird, dass

ihm die neuerlicher Erlangung der Lenkberechtigung (diese erlischt nach einer Entzugsdauer von mehr als 18 Monaten) nicht möglich sein soll.

Auch aufgrund des Umstandes, dass der Bf angesichts seiner Vorstrafen bislang nicht glaubhaft machen konnte, dass ihn die Bestrafung nach kriminalstrafrechtlich und führerscheinrelevanten Delikten selbst nach längerer Zeit daran hindert, neuerlich delinquent zu werden, geht das Gericht allerdings nicht davon aus, dass seine Verkehrszuverlässigkeit nicht früher wiederhergestellt werden kann. Die aktuelle neuerliche Delinquenz des Bf bringt gerade zum Ausdruck, dass die zurückliegenden Bestrafungen nicht zu einer Verhaltensänderung des Bf beitragen konnten.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wiederherzustellen.

IV.5. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2003, 2003/11/0051).
Der Umstand, dass der Bf durch das Fehlen einer Lenkberechtigung gewisse Einschränkungen im Alltag erfährt, darf vom Verwaltungsgericht insofern nicht berücksichtigt werden.
Es darf an dieser Stelle aber (ohne Relevanz für den Ausgang des Verfahrens) angemerkt werden, dass die Darstellungen des Bf, er brauche für seine Erledigungen unbedingt ein KFZ, weil an seinem Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung gegeben sei, nach einem Blick in das Internet, nicht nachvollzogen werden kann. Unmittelbar beim Wohnhaus des Bf ist die Bus-Haltestelle Gewerbepark West zu verorten, von wo aus (lt. Fahrplan des OÖVV) mehrfach täglich Busse in das etwa einen Kilometer entfernte F__ fahren. Ein Supermarkt kann vom Wohnort des Bf aus zu Fuß in 15 Minuten, mit dem Rad in 4 Minuten erreicht werden. Zudem kann direkt vom Wohnort des Bf aus halbstündlich bis stündlich mit dem Regionalbus in ca. 7 Minuten das Zentrum von G__ erreicht werden. Es besteht insofern vom Wohnort des Bf aus, eine außergewöhnlich gute Erreichbarkeit von infrastrukturell gut ausgestatteten Stadtgemeinden.
In medizinischen Notfällen, etwa einer Blutzuckerentgleisung wird der Bf regelmäßig nicht selbst mit dem Auto fahren können und dürfen, sondern die Rettung verständigen müssen.

IV.6. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20.02.1990, 89/11/0252).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl